STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Dezernat I	18.04.2012	0894/12 - I/179

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	23.04.2012	7.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	02.05.2012	2	
Bauausschuss	07.05.2012	5	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2012	7	

Betreff:

Lärmschutz Garbenheim

Anlage/n:

Schreiben Staatssekretär Saebisch (HMWVL) vom 07.07.2011

Beschluss:

1. Seitens der Stadt Wetzlar ist beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (nachgeordnet: Hessen Mobil) darauf hinzuwirken, dass die Planungen zum Bau einer Lärmschutzwand in Garbenheim sich vollständig auf die Ortslage Garbenheim (von der Auffahrt Garbenheim zur B 49 bis zur Unterführung Wannsweg) erstrecken.

2. Dieses Teilstück von Ende Sudetenstraße bis zur Unterführung Wannsweg ist so zu konzipieren, dass dessen Schutzfunktion das geplante Baugebiet Rothenberg mit einbezieht.

3. Die Stadt Wetzlar erklärt ihre Bereitschaft, zur Schaffung von baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Lärmschutzwand im Auftrag des Landes ein Bebauungsplanverfahren (alternativ zu einem Planfeststellungsverfahren) durchzuführen.

Wetzlar, den 13.04.2012 gez. Dette

Begründung:

Seit 1998 (Gründung einer Aktionsgemeinschaft Pro Lärmschutz) wird die Realisierung von aktivem Lärmschutz an der B 49 im Bereich der bebauten Ortslage Garbenheim intensiv diskutiert. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 2000 (Drucksachen-Nr. 1513/99) hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert, sich bei der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Hessen, für den Bau einer Lärmschutzwand in der Gemarkung Garbenheim einzusetzen. Ferner wurde im Rahmen dieses Beschlusses die Bereitschaft erklärt, dass sich die Stadt Wetzlar im Rahmen einer Kooperationsfinanzierung bis zu 1/3 der erforderlichen Investitionsaufwendungen beteiligt.

Nachdem sich über viele Jahre hinweg der Bund geweigert hat, eine Lärmschutzwand in Garbenheim zu beplanen und dies mit dem Hinweis auf die überschrittenen Grenzwerte begründete (die Frage wurde gutachterlich durch die Stadt Wetzlar überprüft und letztlich bestätigt) hat sich der Bund nunmehr aufgrund langwieriger Verhandlungen doch bereit erklärt, im Zuge des Ausbaus eines Standstreifens an der B 49 eine Lärmschutzwand zu errichten und auch zügig entsprechende Planungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. hierzu Schreiben des Staatssekretärs Saebisch vom 07.07.2011). Die von Hessen Mobil anlässlich einer Veranstaltung am 07.09.2011 in Garbenheim vorgestellten vorläufigen Planungsskizzen der beabsichtigten Lärmschutzwand in Garbenheim zeigen jedoch auf, dass die derzeit von Hessen Mobil geplante Lärmschutzanlage in Garbenheim aufgrund der unterschiedlichen planungsrechtlichen Situation in Garbenheim und der damit vom Bund zu betrachtenden differenzierten Grenzwerte eine Lücke von ca. 100 m (in Höhe der Frankenstraße) vorsieht. Ferner liegt der Baubeginn der Lärmschutzwand in Richtung Wetzlar erst ca. 80 m nach der Auffahrt Garbenheim auf die B 49, da erst dort mit dem Ausbau eines Standstreifens begonnen wird. Auch hier erscheint es insgesamt nicht vertretbar, die geplante Lärmschutzwand in Höhe Frankenstraße zu unterbrechen, wie auch den Beginn der Lärmschutzwand aus Richtung Wetzlar ab Auffahrt Garbenheim auf die B 49 erst verzögert zu beginnen.

Der Sachverhalt ist mit dem für Wetzlar zuständigen Vertreter von Hessen Mobil, Herrn Dr. Fischer, eingehend erörtert worden. Als Gesprächsergebnis kann folgendes festgehalten werden:

1. Nach Auskunft von Hessen Mobil ist der Auftrag an das Planungsbüro zur Planung der Standstreifen einschließlich Lärmschutz bereits vergeben worden, so dass bis Herbst dieses Jahres die Planungsunterlagen in einer Weise vorliegen, dass diese an das Bundesverkehrsministerium zur Erteilung des Sichtvermerkes weitergeleitet werden können. Hessen Mobil ist gerne bereit, trotz fehlender bundesgesetzlicher Verpflichtungen einen Lückenschluss in die Planung zu integrieren, wenn die Stadt Wetzlar signalisiert, dass sie insoweit bereit ist, die Herstellungskosten für diesen Lückenschluss der Lärmschutzwand zu übernehmen. Im jetzigen Verfahrensstand wäre eine allgemeine Absichtserklärung ausreichend. Sollte eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Wetzlar (Verwaltungsvereinbarung) zu einem späteren Zeitpunkt nicht zustande kommen, würden lediglich die derzeit noch nicht konkret bezifferbaren Planungsmehrkosten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

2. Herr Dr. Fischer geht davon aus, dass im Jahre 2013 das B-Plan-Verfahren zur Gewinnung des Baurechts für den Standstreifen einschließlich der Lärmschutzwand durchgeführt werden kann. Er geht insofern davon aus, dass entsprechend früherer

Absichtserklärung der Stadt Wetzlar das B-Plan-Verfahren durch die Stadt Wetzlar selber im Wege der Amtshilfe durchgeführt werden kann.

Im Sinne eines angemessenen Lärmschutzes für die Garbenheimer Bürgerinnen und Bürger wäre es aus Sicht des Magistrats nicht vertretbar, die Lärmschutzanlage nicht in Höhe der Garbenheimer Frankenstraße zu schließen und auch den Beginn der Lärmschutzanlage nicht unmittelbar ab der Auffahrt Garbenheim zur B 49 durchzuführen. Insofern besteht ein Interesse der Stadt Wetzlar daran, dass das jetzige Planungsverfahren eine durchgängige Lärmschutzwand zum Inhalt hat. Diese Verlängerung ist von Sudetenstraße bis Unterführung Wannsweg insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Lärmschutz für das geplante Baugebiet Rothenberg erforderlich.

Folgende Verfahrensschritte sollten daher vorgenommen werden:

1. Aufforderung des Magistrats an Hessen Mobil, eine durchgängige Lärmschutzwand in Garbenheim zu planen, verbunden mit der Absichtserklärung, die Kosten für den Lückenschluss durch die Stadt Wetzlar zu übernehmen. Sollte eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt am Lückenschluss nicht zustande kommen, wird die Bereitschaft der Stadt erklärt, die daraus ergebenden Planungsmehrkosten zu finanzieren.

   Da bereits der Stadtverordnetenbeschluss vom 15.06.2000 eine Drittelfinanzierung der Stadt Wetzlar für die Lärmschutzanlage vorsieht, ist ein solche Absichtserklärung jedenfalls durch die bisherige Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung abgedeckt.

2. Nach Fertigstellung der Planung sollte der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet werden, die einerseits die Übernahme der Kostenanteile der Stadt Wetzlar auf der Basis der vorliegenden Planung einschließlich Kostenschätzung für den Lückenschluss enthält und andererseits die Durchführung des B-Plan-Verfahrens durch die Stadt Wetzlar zur Erringung des Baurechtes regelt. Der Entwurf dieser Vereinbarung sollte im Rahmen einer gesonderten Vorlage der Wetzlarer Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Beschlussfassung und Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in zukünftigen Finanzhaushalten der Stadt Wetzlar vorgelegt werden.

Zum Zeitablauf ist nach Auskunft von Hessen Mobil (Herr Dr. Fischer) davon auszugehen, dass unter Einbeziehung der Planungserweiterung durch den Lückenschluss im Spätherbst dieses Jahres die Planungsunterlagen in der Weise vorliegen, dass diese an das Bundesverkehrsministerium zur Erteilung des Sichtvermerkes weitergeleitet werden können. Parallel zur Prüfung im Bundesverkehrsministerium könnte der Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Wetzlar erarbeitet werden und den städtischen Gremien zu Beginn des Jahres 2013 vorgelegt werden. Sofern das Bundesverkehrsministerium der vorgelegten Planung seine Zustimmung gibt, könnte im Laufe des Jahres 2013 durch die Stadt Wetzlar das Bebauungsplanverfahren zur Herstellung der Baureife eingeleitet werden. Da die Maßnahme Teil der Ausbauplanung der B 49 ist, die grundsätzlich im Bundesverkehrswegeplan als im Bau befindliche Anlage bezeichnet wird, ist die nachfolgende Mittelbereitstellung durch den Bund nicht von einer Änderung des Bundesverkehrswegeplanes abhängig. Eine genauere Bestimmung des Zeitrahmens der Umsetzung der Baumaßnahme könnte daher im Rahmen der mit der Bundesrepublik Deutschland zu schließenden Verwaltungsvereinbarung vorgenommen werden.